

Neu: Stufenzuordnung bei Weiterbeschäftigungen unter Anerkennung von Restzeiten

Im Ergebnis zweier beim Hauptpersonalrat geführter Stufenverfahren zur Anerkennung von Restlaufzeiten bei der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung, ist es gelungen, das Finanzministerium zu überzeugen, die entsprechenden Durchführungshinweise (DFH) zu korrigieren (Neufassung vom 2. August 2017, veröffentlicht u.a. auf der Homepage des HPR). Da diese jedoch nur schwer verständlich sind, sollen nachstehende Erläuterungen helfen, die nunmehrige Regelung nachvollziehbar zu machen. Zunächst soll einer der beiden prinzipiell gleichgelagerten Eingruppierungsfälle kurz dargestellt werden:

Einer Beschäftigten wurde mit Einstellung beim Freistaat Sachsen unstrittig die Stufe 3 aufgrund der vorherigen Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber zuerkannt. Danach hat die Beschäftigte befristet 2 Jahre und 363 Tage beim Freistaat Sachsen gearbeitet. Mit dem neuen Arbeitsvertrag ist ihr wiederum unstrittig die Stufe 3 zuerkannt worden. Grund hierfür ist die erneut anzustellende Günstigkeitsberechnung (anderer Arbeitgeber = Stufe 3; Freistaat Sachsen = Stufe 2, weil noch 2 Tage für die Stufe 3 fehlten). Nach bisheriger Auffassung des SMF verfiel in dem Fall die beim selben Arbeitgeber bereits absolvierte Laufzeit („Restzeit“) von 2 Jahren und 363 Tagen. Im Ergebnis müsste die Beschäftigte insgesamt 5 Jahre und 363 bei demselben Arbeitgeber bis zum Erreichen der Stufe 4 arbeiten, mithin 2 Jahre und 363 Tage länger als ein unbefristet Beschäftigter.

Nach Ansicht des örtlichen Personalrats und des Hauptpersonalrats hat der Freistaat Sachsen dabei gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verstoßen, indem die Restzeiten nicht anerkannt worden sind. Dort heißt es in § 4 Abs. 2: *„ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer“*. Im geschilderten Fall hätte die Kollegin bereits nach weiteren 2 Tagen Beschäftigung zu den 2 Jahren und 363 Tagen die geforderte Berufserfahrung von insgesamt 3 Jahren erfüllt, um von der bereits mit der Einstellung zuerkannten Stufe 3 in die Stufe 4 zu kommen.

Bislang war gemäß der DFH des SMF vom 6. August 2014 die Anerkennung von Restzeiten bei der Berechnung nach TV-L § 16 Abs. 2 Satz 3 (anderer Arbeitgeber) ausdrücklich ausgeschlossen. Im Fall der Anerkennung von Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber und damit beispielsweise der Zuerkennung der Stufe 3 hätte der befristet Beschäftigte nicht nur 3 Jahre beim Freistaat Sachsen arbeiten müssen, um die Stufe 4 zuerkannt zu bekommen, sondern insgesamt 6 Jahre, weil mit der Stufenberechnung für denselben Arbeitgeber (Freistaat Sachsen) bei null begonnen wurde.

Im Gegensatz zur Auffassung des SMF hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) bereits am 21.2.2013 entschieden (6 AZR 524/11), dass bei gesetzeskonformer Auslegung von § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L die Restzeiten nicht verfallen und die Stufenlaufzeit nicht neu zu laufen beginnt, wenn ein Beschäftigter zuvor befristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war.

Mit der Änderung der DFH zum 2. August 2017 wird nunmehr der entscheidende Passus der DFH vom 6. August 2014 unter Pkt. 16.2.5 Abs. 3c „*Eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Berufserfahrung bei anderem Arbeitgeber) [...] schließt eine Berücksichtigung von Restzeiten aus.*“ stillschweigend korrigiert, indem der Passus ohne Kommentar gestrichen worden ist, ohne auf den Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen. Um zu wissen, was das SMF mit der stillschweigenden Änderung beabsichtigt, muss das Beispiel 2 unter Pkt. 16.2.5 Abs. 4 der DFH vom 2. August 2017 herangezogen werden. Aus diesem geht eindeutig hervor, dass die Restzeiten auch in einem solchen Fall anerkannt werden und der Beschäftigte entsprechend früher eine höhere Erfahrungsstufe erreicht.

Für den eingangs geschilderten Fall ist demnach folgende Berechnung anzuwenden: Mit der (Wieder-)Einstellung beim Freistaat Sachsen wird der Beschäftigten richtigerweise am Tag der Einstellung die Stufe 3 zuerkannt, weil ihr 2 Tage fehlen, um in die Stufe 4 zu kommen. Aber bereits nach 2 Tagen – und nicht erst nach 3 Jahren – rückt die Beschäftigte in die Stufe 4, weil sie unter Anerkennung der Restlaufzeiten von 2 Jahren und 363 Tagen die geforderte dreijährige einschlägige Berufserfahrung beim selben Arbeitgeber gesammelt hat.

Da diese Änderung der DFH in Berücksichtigung des oben genannten BAG-Urteils vom 21.2.2013 erfolgt, ist diese Regelung zwingend anzuwenden. Ausdrücklich verweist das SMF in seinem zugehörigen Anschreiben darauf, dass die Beschäftigten von den personalverwaltenden Dienststellen entsprechend zu informieren sind. Dabei ist es wichtig, dass auf das Antragserfordernis bei den vor dem 31. Juli 2017 erfolgten Einstellungen hingewiesen wird, denn die Dienststellen müssen die Neuregelung erst ab dem 1. August 2017 von Amts wegen bei Neuverträgen umsetzen.

Weiterhin weist der HPR darauf hin, dass Altfälle, also Beschäftigte, die die Anerkennung der Restlaufzeiten bereits geltend gemacht hatten und einen abschlägigen Bescheid erhalten haben, erneut einen Antrag stellen müssen. Hierbei gilt die Ausschlussfrist nach § 37 TV-L.

Der Hauptpersonalrat beim SMWK kann mit der Änderung der Durchführungshinweise durch das Finanzministerium einen großen Erfolg verbuchen, durch den die bisherige Ungleichbehandlung von befristet und unbefristet Beschäftigten in diesem Punkt beendet wird. Auf die örtlichen Personalräte kommt die Aufgabe zu, auf die Änderung der DFH nachdrücklich hinzuweisen, damit einerseits die Dienststellenleitungen die geänderte Rechtslage bei der Stufenzuordnung berücksichtigen und andererseits die betreffenden Beschäftigten auch rückwirkend eine rechtskonforme Entlohnung einfordern können.

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender HPR beim SMWK